



Amtsgericht Mosbach
FAMILIENGERICHT

Amtsgericht Mosbach, Hauptstraße 110, 74821 Mosbach

Datum: 07.09.2022

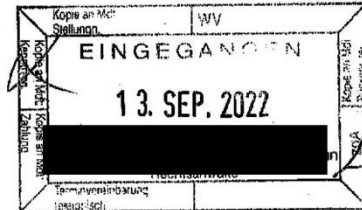
Durchwahl: 06261 87-640

Aktenzeichen: **6 F 202/21**

(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsanwälte

[Redacted]



In Sachen

[Redacted]

wg. Eltern. Sorge (RI)

Abladung

Ihr Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte, [Redacted]
der Termin vom 13.09.2022, 14.00 Uhr, wurde aufgehoben.

Grund:

Von Amts wegen, aufgrund der Notwendigkeit der psychiatrischen Begutachtung des Vaters.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Beweisbeschluss gesondert von Amts wegen ergeht.

Sie brauchen daher zu diesem Termin **n i c h t** zu erscheinen.

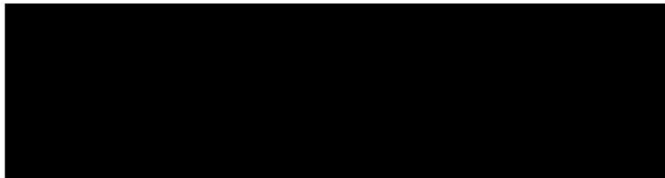
Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Amtsinspektorin


Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Hauptstraße 110, 74821 Mosbach
Telefon 06261 87-0 Telefax 0800 66449281372 E-Mail poststelle@agmosbach.justiz.bwl.de
Internet www.amtsgericht-mosbach.de; www.service-bw.de
Sprechzeiten Montag - Freitag
08:00 Uhr - 11:30 Uhr



Amtsgericht Mosbach
Abt. Familiengericht
Hauptstr. 110
D - 74821 Mosbach

Eingang Poststelle
- 5. Sep. 2022
Amtsgericht Mosbach

Kopie an Mit- Stellungen	WV
EINGEGANGEN	
13. SEP. 2022	
	
Kopie an Mit- Stellungen Kopie an Mit- Stellungen Kopie an Mit- Stellungen	Kopie an Mit- Stellungen Kopie an Mit- Stellungen
Terminevermeidung telefonisch	

Kitzingen, 31.08.2022

Uhl

Familien Sache Aktenzeichen 6 F202/21 : Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihres Schreibens vom 17.08.2022 nehme ich im Folgenden ergänzend zum psychologischen Gutachten Stellung zum aktuellen Verfahrensverlauf.

Die SV erinnert, dass bereits nach Aktenstudium vorsorglich auf die Möglichkeit eines Ergänzungsgutachtens durch entsprechenden Kolleg*innen der Erwachsenenpsychiatrie bzw. Psychotherapie hingewiesen wurde. Hintergrund war zu diesem Zeitpunkt der Verdacht, dass es sich seitens des Kv um eine problematische Persönlichkeitsakzentuierung oder -störung oder eine anders gelagerte psychische Erkrankung handeln könnte, die z.B. durch ungewöhnlich starkes Misstrauen gegenüber, Behörden o.ä. sowie ein erhebliches Ungerechtigkeitsempfinden oder erhöhter narzisstischer Kränkbarkeit imponiert.

Da sich dieser Verdacht während der Begutachtung zunächst nicht bedeutsam erhärten ließ, wurden erkennbare Persönlichkeitsakzentuierungen beider Ke im Gutachten mehrfach kritisch gewürdigt, von der erneuten Anregung einer ergänzenden psychiatrischen Untersuchung jedoch Abstand genommen (siehe dazu z.B. S. 75 und 79 Gutachten). Umso mehr erstaunt nun die zunehmend expansive Form der schriftlichen Beschwerde- und Argumentationsführung des Kv nach Gutachtenerstellung und Eingang bei Gericht. Es ist der SV inzwischen inhaltlich nur noch inkonsistent möglich, der Argumentation des Kv zu folgen sowie den Zusammenhang mit den Fragestellungen im o.g. Verfahren herzuleiten.

Der eingangs geäußerte Eindruck kann aus psychologischer Sicht inzwischen nicht mehr vernachlässigt werden. Die (schriftliche) Kommunikation des Kv nach Gutachteneingang wirkt inzwischen sowohl inhaltlich als auch quantitativ deutlich abweichend von der Norm. Der Verdacht liegt nahe, dass dieses Verhalten von übertriebener Empfindlichkeit gegenüber Zurücksetzung, Neigung zu Groß, Misstrauen (z.B. gegenüber Behörden und Gerichten), feindlicher Missdeutung von Handlungen anderer und schließlich beharrlichem, streitsüchtigem und situationsunangemessenem Bestehen auf eigenen

 Kitzingen

Rechten motiviert ist. Diese Symptomatik erinnert an eine Störung, z.B. aus dem Spektrum paranoider/sonstiger spezifischer Persönlichkeitsstörungen.


Es stellt sich erneut und dringlicher, als zu Beginn die psychiatrische Frage, ob inzwischen eine pathologisch-paranoide Ausprägung im Denken und Erleben des Kv (zumindest auf spezifische Inhalte bezogen, z.B. Väterrechtspolitik, Nationalsozialismus) erreicht ist. Ich empfehle im Nachgang eine ergänzende Untersuchung durch psychiatrische Fachkolleg*innen.

Nach Befundung ist erneut abzuwägen, ob und in wie weit sich dieser einschränkend auf die väterliche Erziehungsfähigkeit auswirkt, welche erfolgversprechenden Hilfen zur Verfügung stehen und in wie weit Einsicht und Bereitschaft zu deren Inanspruchnahme seitens des Kv besteht. Ggf. wird entsprechend eine anders gelagerte psychologische Empfehlung hinsichtlich des kindlichen Lebensmittelpunkts, bzw. der alleinigen elterlichen Sorge notwendig. Gegenwärtig stellen sich, wie bereits im Gutachten diskutiert, insbesondere Einschränkungen im Bereich der Kooperationsfähigkeit (mit Behörden, Ämtern usw.) dar, ferner Einschränkungen der Bindungstoleranz des Kv gegenüber der Km.

Der Kv zeigt mit seiner gegenwärtigen schriftlichen Kommunikation eine mangelhafte Berücksichtigung sowohl seiner sozialen Wirkung auf Beteiligte, als auch möglicher emotionaler Folgen für Mutter und Kind, zu Gunsten der Durchsetzung eines recht akademisch geführten Rechtstreits. Er zeigt, soweit durch die SV erkennbar, nach Gutachtenerstellung wenig pragmatische Anstrengung die emotionale Situation des Kindes zu beruhigen und zu optimieren. Insofern stellt sich schon jetzt die Frage, ob trotz der beschriebenen Einschränkungen mütterlicherseits eine bessere Prognose des Kindes bei dieser besteht oder das Kind bis zur Klärung offener Fragestellungen bei dieser verbleibt.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Vorab per Fax- Schreiben folgt auf dem Postweg